

BVGer E-2422/2011 vom 9. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2422_2011

FR: TAF E-2422/2011 du 9 avril 2013

IT: TAF E-2422/2011 del 9 aprile 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das AsylG und das VGG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Vernehmlassung des BFM vom 15. Juni 2012, in welcher im Wesentlichen bereits in der angefochtenen Verfügung einlässlich dargelegte Argumentationen aufgegriffen werden, wurde dem Beschwerdeführer aus prozessökonomischen Gründen bisher nicht zur Kenntnis gebracht. Sie ist ihm zusammen mit dem vorliegenden Urteil zuzustellen.

E. 4.1

Das Parlament hat am 28. September 2012 gestützt auf Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) Teile der neuesten Revision des AsylG in der Form eines dringlichen Bundesgesetzes erlassen. Gemäss Parlamentsbeschluss sind die entsprechenden Gesetzesbestimmungen am 29. September 2012 in Kraft getreten. Betroffen von der Gesetzesänderung sind auch die Bestimmungen betreffend Stellen eines Asylgesuches im Ausland. Letztere Möglichkeit ist fortan nicht mehr gegeben, die entsprechenden Regelungen wurden mit der Revision ausser Kraft gesetzt (vgl. AS 2012 5359). Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 28. September 2012 sollen jedoch für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung gestellt wurden, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung weiterhin gelten. Mit anderen Worten ist für bereits vor dem 29. September 2012 hängige Asylgesuche wie dem vorliegenden das bisherige Recht anzuwenden.

E. 4.2

Gemäss Art. 19 AsylG kann ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht ans BFM überweist (Art. 20 Abs. 1 AsylG). Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen kann oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM einem Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit einer Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2012/3 E. 2.3, 2011/10 E. 3). Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person. Hält sich eine Person bereits in einem Drittstaat auf, so bedeutet dies zwar nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Jedoch ist in einem solchen Fall im Sinne einer Regelvermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits anderweitig Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuches und Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände als geboten erscheint, dass gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz einer Person gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission, EMARK, 2004 Nr. 21 E. 4, EMARK 1997 Nr. 15 E. 2f).

E. 5.1

Das BFM wies das Einreise- und Asylgesuch des Beschwerdeführers einerseits mit der Begründung ab, die Vorbringen vermöchten Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 AsylG nicht zu genügen. Zur einmonatigen Haft des Beschwerdeführers hielt es fest, das CID habe gemäss dem eingereichten Polizeibericht am 24. Februar 2010 dem

Amtsgericht Colombo beantragt, den Beschwerdeführer mangels ausreichender Beweise freizulassen. Auch aus dem eingereichten Zeitungsartikel [...] sei ersichtlich, dass er am [...] durch das Amtsgericht Colombo auf Antrag des CID freigelassen worden sei. Das CID habe seinen Antrag damit begründet, dass die durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf illegale Aktivitäten ergeben hätten. Obwohl der Beschwerdeführer zweifelsfrei während [...] festgehalten worden sei, sei diese Haft, zumal er ein rechtsstaatliches Verfahren durchlaufen habe und freigesprochen worden sei, asylrechtlich nicht beachtlich. Angesichts der politischen Lage in Sri Lanka seien die fortbestehenden Ängste des Beschwerdeführers vor künftigen Verfolgungsmassnahmen zwar (subjektiv) verständlich. Bei einer objektiven Betrachtungsweise erscheine der Beschwerdeführer zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht akut gefährdet. Aus der Freilassung am 25. Februar 2010 und der bloss mentalen Druckausübung auf ihn sei nämlich zu schliessen, dass die srilankischen Behörden kein weiteres Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer hätten und auch an dessen Aussage gegen C. _____ nicht interessiert seien. Auch die Umstände, dass die Freilassung vom CID beantragt worden und dem Beschwerdeführer in der Folge eine legale Ausreise möglich gewesen sei, sprächen gegen eine konkrete Verfolgungsabsicht der heimatlichen Behörden. Zu den Beschimpfungen und Belästigungen der Ehefrau des Beschwerdeführers und den telefonischen Drohungen gegenüber dem Beschwerdeführer führte das BFM weiter aus, diesen Bedrohungen sei, obwohl sie bereits seit November 2009 bestanden hätten, in der Folgezeit keine konkrete Gefährdungssituation gefolgt. Es sei daher davon auszugehen, dass es sich dabei um blosser Einschüchterungsversuche ehemaliger Parteikollegen gehandelt habe, die sich durch den Seitenwechsel des Beschwerdeführers verraten gefühlt hätten. Diese Betrachtungsweise werde dadurch erhärtet, dass der Beschwerdeführer nie persönlich belästigt oder angegriffen worden sei, und sich die Ehefrau trotz der Drohungen weiterhin in Sri Lanka aufhalte. Zusammenfassend führte das BFM aus, der Beschwerdeführer weise kein Gefährdungsprofil auf, das auf eine konkrete Verfolgungsabsicht schliessen lasse. Er erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 5.2

Andererseits begründete das BFM seinen negativen Entscheid auch damit, dass die Voraussetzungen von Art. 52 Abs. 2 AsylG erfüllt seien. Gemäss genannter Bestimmung könne ein Asylgesuch aus dem Ausland nämlich auch dann abgelehnt werden, wenn dem Beschwerdeführer zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Gemäss Praxis der Beschwerdeinstanz seien die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung restriktiv zu umschreiben. Den Behörden komme ein weiter Ermessensspielraum zu. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG seien namentlich die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche und die Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Bei einem Asylgesuch aus einem Drittstaat sei davon auszugehen, dass die betreffende Person bereits anderweitig Schutz gefunden habe. Dies führe in der Regel zu Ablehnung des Gesuches, auch wenn die Flüchtlingseigenschaft erfüllt sei. Bezüglich der konkreten Situation des Beschwerdeführers erwoog das BFM, dass sich dieser in der Vergangenheit bereits in mehreren asiatischen Ländern aufgehalten habe. Unter den besuchten Ländern befänden sich auch Staaten wie J. _____ und K. _____, welche beide Vertragsparteien sowohl des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 als auch des betreffenden Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967 seien und über ein eigenes gesetzlich geregeltes Verfahren betreffend die Anerkennung von Flüchtlingen verfügten. Das BFM würdigte

weiter den Umstand, dass der Beschwerdeführer von H._____ ein dreimonatiges Visum erhalten und sich bereits dort aufgehalten habe. Aus den Eingaben ergäben sich keine konkreten Hinweise, die darauf schliessen liessen, dass es dem Beschwerdeführer praktisch unmöglich oder objektiv unzumutbar wäre, sich erneut dorthin oder in einen der genannten Staaten zu begeben. Zusammenfassend kam das BFM zum Schluss, dass einerseits die Vorbringen nicht auf eine akute, asylbeachtliche Verfolgung schliessen liessen, andererseits es dem Beschwerdeführer zumutbar sei, in einem Drittstaat um Schutz nachzusuchen. Daher seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung nicht erfüllt. An dieser Betrachtungsweise vermöchten auch die eingereichten Dokumente nichts zu ändern, da diese bloss unzweifelhafte Vorbringen stützten. Auf Vernehmlassungsstufe ergänzte das BFM seine Begründung dahingehend, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich in H._____, welches die internationalen Normen betreffend Non-Refoulement respektiere, eine Aufenthaltsalternative gefunden habe. Die vom Beschwerdeführer gegen einen Aufenthalt in H._____ sprechenden Probleme mit [...] seien zudem substanzlos. Auch habe sich die Situation [...] weiter entspannt und ein Verfolgungsinteresse der sri lankischen Behörden am Beschwerdeführer sei (weiterhin) nicht ersichtlich.

E. 5.3

In den diversen Eingaben auf Beschwerdeebene nahm der Beschwerdeführer in der Hauptsache zu den Vorfällen in Sri Lanka, welche zu seiner Ausreise geführt hätten, und zu den prekären Lebensumständen im ersten Zufluchtsland (I._____) Stellung. Hinsichtlich der Fluchtgründe aus Sri Lanka verwies er sodann schwergewichtig auf eine umfangreiche, von seinem Fluchtkollegen L._____ verfasste Beschwerdeschrift. Auch diese Beschwerdeschrift fokussiert die Situation der [...] in Sri Lanka und greift gleichzeitig die Schwierigkeiten der Schutzsuche in I._____ auf. In der eigenen, vergleichsweise knappen Beschwerdeschrift machte der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, das BFM habe zu Unrecht eine begründete Furcht vor Verfolgung verneint und sei dabei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen. So treffe die Erwägung nicht zu, dass er ohne Auflage aus der Haft entlassen worden sei. Dem eingereichten Freilassungsdokument könne nämlich klar entnommen werden, dass er bei neuen Hinweisen jederzeit wieder festgenommen werden könne. Weiter machte er bezüglich seines Aufenthaltes in I._____ geltend, er sei dort klarerweise im Auftrag der srilankischen Regierung gejagt worden. Die Regierung Sri Lankas habe den Hochkommissar in I._____ beauftragt, die [...] Regierung zu überzeugen, dass er und die weiteren Geflohenen verhaftet und nach Sri Lanka zurückgeschickt werden sollten. Das UNHCR habe ihm schliesslich in inoffizieller Weise geraten, das Land zu verlassen, um einer Verhaftung zu entgehen. Ein heimatlicher Politiker habe ihm sodann eine Stelle in der Regierung angeboten, sollte er auf ein Asylgesuch verzichten und gegen C._____ aussagen. Dies könne er jedoch unmöglich tun, sei C._____ doch ein unschuldiges Politopfer. Hinsichtlich seines Aufenthaltes in H._____ führte der Beschwerdeführer aus, er und weitere geflohene [...] lebten derzeit ohne Visa in H._____, würden jedoch vom UNHCR inoffiziell geschützt. Dennoch sei der Aufenthalt in H._____ für sie riskant, da dort eine Vielzahl von [...] lebten und ihn schlechter Absichten verdächtigen könnten. Obwohl er tatsächlich in vielen Ländern geweilt habe, habe er sich für sein Asylgesuch die Schweiz ausgesucht, weil er inoffiziell von Vertretern der Europäischen Union und von der Vereinten Nationen dazu angehalten worden sei. Der Beschwerdeführer ersuchte abschliessend darum, seine Sicht der Dinge in einem "Hearing" darstellen zu dürfen.

E. 5.4

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass der Sachverhalt als erstellt zu erachten ist und eine zusätzliche Anhörung zu keinen neuen Erkenntnissen zu führen vermöchte. Den entsprechenden Ersuchen um ein weiteres "Hearing" ist deshalb nicht stattzugeben. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich aber nicht nur als formell richtig, sondern ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. Zu bestätigen sind sowohl die Erwägungen zur Frage der aktuellen Gefährdung des Beschwerdeführers, als auch diejenigen zu Art. 52 Abs. 2 AsylG und damit zur Frage der Zumutbarkeit, in einem Drittstaat Schutz zu suchen. Nachdem sich der Beschwerdeführer bereits seit eineinhalb Jahren [in H.] aufhält, nimmt das Gericht nachfolgend schewergewichtig zur Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG Stellung. Dennoch sei an dieser Stelle kurz auf die vorinstanzliche Argumentation zu Art. 3 AsylG und die diesbezüglichen Einwände des Beschwerdeführers eingegangen. Betreffend die Verneinung einer aktuellen Verfolgungsgefahr wandte der Beschwerdeführer wiederholt ein, das BFM habe die Freilassungsumstände falsch wiedergegeben. Dieser Einwand vermag das Gericht nicht zu überzeugen. Allein in der Formulierung, dass der Beschwerdeführer bei neuen Hinweisen wieder festgenommen werden könne, vermag das Gericht in Übereinstimmung mit dem BFM keine Auflage im herkömmlichen Sinne und keine akute Bedrohungssituation erkennen. Insoweit das BFM in seiner Verfügung somit im Hinblick auf die Prüfung einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung festhielt, der Beschwerdeführer sei im Jahre 2010 ohne Auflage freigelassen worden, ist diese Argumentation zutreffend. Insoweit der Beschwerdeführer somit allein gestützt auf das Freilassungsdokument eine weitere Gefährdung ableitet, kann dieser Einschätzung nicht zugestimmt werden. Das Gericht teilt im Zusammenhang mit der Frage nach künftiger Verfolgung weiter auch die auf Vernehmlassungsstufe vertretene Betrachtungsweise, wonach sich durch [...] die Situation [...] klar entschärft haben dürfte.

E. 5.5

Wie vom BFM ebenfalls zutreffend erwogen, vermöchte selbst eine asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers nicht zur Bewilligung der Einreise zu führen, wenn davon ausgegangen werden müsste, dieser habe bereits in einem Drittstaat Schutz gefunden oder könnte dort Schutz finden. Diese Frage des möglichen Schutzes durch einen Drittstaat hatte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid bejaht. Damals hielt sich der Beschwerdeführer noch in I. _____ auf. Konkret führte das BFM aus, dem Beschwerdeführer sei die Schutzsuche in einem der früher von ihm besuchten asiatischen Länder sowie in H. _____, wo er sich bereits aufgehalten habe und welches ihm ein Visum ausgestellt habe, zumutbar. Das Gericht stellt fest, dass sich diese Einschätzung hinsichtlich H. _____ zwischenzeitlich bestätigt hat. Während der Beschwerdeführer zu Beginn seines Aufenthaltes in H. _____ vor eineinhalb Jahren noch geltend machte, er müsse versteckt leben, wies er später auf die inoffizielle Schutzgewährung durch das UNHCR hin. Hinsichtlich der heutigen Situation ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer laut öffentlich zugänglichen Quellen in [H.] ein Auskommen gefunden hat. So ist er dort als [...] tätig. Seine anfänglich geäußerten Bedenken, H. _____ könnte ihn angesichts des abgelaufenen Visums nach Sri Lanka abschieben, haben sich nicht bewahrheitet. Das BFM hat somit zu Recht festgehalten, dass H. _____ sich [...] grundsätzlich an das Non-Refoulement-Gebot halte. Aus der Ausübung der öffentlichen Berufstätigkeit des Beschwerdeführers ist sodann zu schliessen, dass H. _____ dessen

Aufenthalt zwischenzeitlich legalisiert hat. Nebst dem abgelaufenen Visum machte der Beschwerdeführer als weiteren, gegen einen Verbleib in H. _____ sprechenden Faktor geltend, er müsse sich dort vor [...] fürchten. Auch hierzu hat das BFM zu Recht erwogen, dass eine solche Gefährdung nicht evident sei. Ergänzend kann dazu bemerkt werden, dass [...]. Festzustellen ist auch, dass der Beschwerdeführer diese Behauptung in der Folgezeit nicht mehr wiederholt hat. Abschliessend sei bemerkt, dass der Beschwerdeführer über keine in der Schweiz lebenden Angehörigen verfügt, welche bei der Abwägung im Rahmen von Art. 52 Abs. 2 AsylG Berücksichtigung zu finden hätten. Nach dem Gesagten ist es für den Beschwerdeführer objektiv zumutbar, den in H. _____ gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Eine Schutzgewährung durch die Schweiz ist somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände nicht erforderlich. Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM zu Recht feststellte, eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG führe zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer ein (weiterer) Verbleib in H. _____ zuzumuten sei. Unter diesen Umständen hat das Bundesamt zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch abgelehnt. Angesichts dieser Ausführungen erübrigt es sich, auf die zahlreichen Eingaben und Dokumente zur Situation [...] sowie derjenigen in I. _____ und den diesbezüglichen Einwänden auf Beschwerdeebene weiter einzugehen, vermögen diese doch zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungs-ökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Falle allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.